

# SATZUNG

## über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Mertingen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Mertingen folgende Satzung über die

### Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen

#### § 1

##### Art der Ehrung

Die Gemeinde Mertingen verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. Das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16. Abs. 1 GO
2. die Bürgermedaille
3. die Verdienstmedaille
4. die Ehrennadel in Gold und Silber

#### § 2

##### Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung der Gemeinde Mertingen werden Bürger der Gemeinde und andere Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben, ausschließlich zu Lebzeiten geehrt. Durch das Ehrenbürgerrecht können nur auf den Wirkungsbereich der Gemeinde bezogene, ausnehmend gemeinwichtige Leistungen zum Wohle der Gemeinde Mertingen und ihrer Bürgerschaft oder hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, die das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt haben, gewürdigt werden.
- (2) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung steht dem Ersten Bürgermeister und jedem Mitglied des Gemeinderates zu.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch den ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde.
- (4) Die Ehrenbürger sollen zu besonderen kommunalen Anlässen und Veranstaltungen der Gemeinde Mertingen als Ehrengäste geladen werden.

#### § 3

## Die Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde Mertingen verleiht zur Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten eine Bürgermedaille. Diese ist vergoldet und wird an einem blau-weißen Band getragen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Mertingen; auf der Rückseite trägt sie die Inschrift „Für besondere Verdienste“.
- (2) Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem oder caritativem Gebiet allgemein oder um die Gemeinde Mertingen besonders verdient gemacht haben.
- (3) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung steht dem Ersten Bürgermeister und jedem Mitglied des Gemeinderates zu.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille ist eine Urkunde auszufertigen.
- (5) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum der beliehenen Person über, dieses Eigentum ist vererblich. Die Erben sollen die Bürgermedaille achten und bewahren, dürfen die Auszeichnung aber selbst nicht tragen.

## § 4

### Die Verdienstmedaille \*

- (1) Die Gemeinde Mertingen verleiht zur Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten eine Verdienstmedaille. Diese ist versilbert und wird an einem blau-weißen Band getragen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Mertingen; auf der Rückseite trägt sie die Inschrift „Für besondere Verdienste“.
- (2) Die Verdienstmedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem oder caritativem Gebiet allgemein oder um die Gemeinde Mertingen besonders verdient gemacht haben.
- (3) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung steht dem Ersten Bürgermeister und jedem Mitglied des Gemeinderates zu.
- (4) Über die Verleihung der Verdienstmedaille ist eine Urkunde auszufertigen.
- (5) Die Verdienstmedaille geht in das Eigentum der beliehenen Person über, dieses Eigentum ist vererblich. Die Erben sollen die Verdienstmedaille

achten und bewahren, dürfen die Auszeichnung aber selbst nicht tragen.

## § 5

### Ehrennadel

- (1) Die Gemeinde Mertingen verleiht für besondere Verdienste aus ehrenamtlichen Tätigkeiten in politischen Gremien, örtlichen Vereinen oder Organisationen eine Ehrennadel in Gold oder Silber.
- (2) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung steht dem Ersten Bürgermeister, jedem Mitglied des Gemeinderates und jedem Verein oder Organisation zu.
- (3) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu ehrenden Person zu begründen.
- (4) Über die Verleihung der Ehrennadel ist eine Urkunde auszufertigen.
- (5) Die Ehrennadel darf nur von der beliebigen Person öffentlich getragen werden.

## § 6

### Ehregaben und Empfänge aus besonderem Anlaß

- (1) Neben den in den §§ 2 bis 5 genannten Ehrungen überreicht der Erste Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit oder im Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses Ehrengabe, besondere Präsente oder sonstige Geschenke an Bürger und andere Persönlichkeiten aus aner kennenswerten Anlässen. In Einzelfällen kann eine Ehrung auch in einem festlichen Empfang bei der Gemeinde bestehen.

## § 7

### Beschlußfassung über Ehrungen

- (1) Über die Verleihung der Ehrungen und Auszeichnungen nach § 2 - § 5 beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Vorberatungen, wie auch die Entscheidung, über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben.

## § 8

### Ehrungsanspruch und -widerruf

- (1) Auf die Ehrungen und Auszeichnungen dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
- (3) Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der §§ 2 bis 5 nachträglich als unwürdig, kann die ihr verliehene Ehrung durch Gemeinderatsbeschluß, der einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, widerrufen werden. Die vergebenen Ehrungen (Urkunden, Medaillen, Ehrenadeln) sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, sowie der Bürger und Verdienstmedaille außer Kraft.

Mertingen, den 25. Februar 1999

Albert Lohner  
Erster Bürgermeister

\*

Der Ehrenbrief der Gemeinde wird nach Inkrafttreten der neu gefaßten Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Mertingen nicht mehr verliehen.

Die Verdienstmedaille nach § 4 und der Ehrenbrief sind als gleichrangige Verleihungen einzustufen.

Die bisher mit dem Ehrenbrief ausgezeichneten Personen erhalten aufgrund einstimmigen Beschluß des Gemeinderates vom 09. Februar 1999 zusätzlich die Verdienstmedaille.

Mertingen, den 25. Februar 1999

Albert Lohner  
Erster Bürgermeister